

RS Vwgh 2006/6/28 2005/08/0021

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.06.2006

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

AIVG 1977 §36 Abs3 litB sublitera;

AIVG 1977 §36 Abs5;

AIVG Freigrenzenenerhöhungsrichtlinie 2002;

AVG §45 Abs2;

NotstandshilfeV §6 Abs2;

NotstandshilfeV §6 Abs4;

Rechtssatz

Allein aus dem Umstand, dass die Arbeitslose keine Rechnungen vorlegen konnte, kann nicht geschlossen werden, dass der Kreditbetrag nicht im Zusammenhang mit der Anschaffung und Sanierung einer Wohnung verwendet wurde. Es ist nicht unplausibel, wenn die Arbeitslose ausführt, nach mehreren Jahren keine Rechnungen mehr zu finden, zumal sie nicht unbedingt damit rechnen musste, dass diese in einem Beweisverfahren von Relevanz sein werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2005080021.X02

Im RIS seit

10.08.2006

Zuletzt aktualisiert am

17.09.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>